

## Leistungsbeschreibung VII

|                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|--------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Leistung/ Angebot              | Jugendberatung Täter-Opfer-Ausgleich(TOA)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Gesetzliche Grundlage          | § 13                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Zielgruppe                     | -Jugendliche im Alter von 14- unter 18 Jahren und Junge Volljährige im Alter von 18- unter 21 Jahren auf die das JGG anzuwenden ist<br>-Geschädigte Personen/Institutionen einer Jugendstraftat                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Ziele                          | -Vermeidung weiterer Konflikteskalation zw. Täter u. Opfer<br>-Konstruktive Tatabaufarbeitung und das Erarbeiten eigenverantwortlicher Lösungen<br>-Konsens zwischen den Parteien und die Einstellung des Strafverfahrens<br>-Der Geschädigte bzw. die Gesellschaft im Allgemeinen sollen unbürokratische und direkte Wiedergutmachung erfahren<br>-Diversion (Absehen von Strafe durch erzieherische Auflagen z.B. Sozialstunden) bei jugendgemäßen Fehlverhalten (§§ 45;47 JGG)                                                                                                             |
| Inhalte                        | -Kurzzeitintervention durch Vermittlung zwischen mindestens zwei streitenden Parteien durch einen neutralen Vermittler.<br>-Jugendliche u. jg. Erwachsene verfügen über Konfliktlösungskompetenzen, die im TOA belebt und genutzt werden können.<br>-Erfahrungen zu eigenen Handlungsressourcen können durch den jungen Menschen später, in ähnlichen Konfliktsituationen, aktualisiert werden.                                                                                                                                                                                               |
| Rahmenbedingungen              | -TOA als <i>richterliche Weisung</i> , sich um einen Ausgleich mit dem Verletzten zu bemühen: § 10 Abs.1 Nr. 7 JGG.<br>-TOA als <i>richterliche Auflage</i> §15 Abs.1 Nr. 1u.2 JGG.<br>Sozialpädagogische Fachkräfte, Psychologen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Methoden/ Verfahren            | -Konfliktlösung durch das Verfahren der Mediation<br>-Methoden der Gesprächsführung aus dem therapeutischen Bereich (z. B. Methoden der Gesprächspsychotherapie, - Systemische Familientherapie, Gewaltfreie Kommunikation)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Erfolgskriterien/<br>Wirkungen | -Die Konfliktlösungskompetenz der Beteiligten wurde gestärkt.<br>-Eine Form der Wiedergutmachung wurde gefunden und realisiert (Entschuldigung, Schadensersatz, Schmerzensgeld, Arbeitsleistungen, symbolische Wiedergutmachung u.a.)<br>-Gerichtliches Verfahren konnte vermieden werden.<br>-Der Jugendliche Straftäter hat Grenzsetzung, der Geschädigte bzw. die Gesellschaft hingegen direkte Wiedergutmachung erfahren.<br>-Die im TOA gewonnenen Erfahrungen fließen in die persönlichen Handlungen ein.<br>-Der Rechtsfrieden ist hergestellt, beide Parteien sind zufriedengestellt. |

Vorschlag Indikatoren:

- Jugendliche Straftäter 14 – unter 21 Jahre
- Empfehlungen von Gericht für TOA
- Fallzahlen Jugendgerichtshilfe